OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552053/9/SE

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S.B., vertreten durch Dr. G.L., Rechtsanwalt, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21. Jänner 2021, GZ: BHWLN-2020-101883/15-GM, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach mündlicher Verkündung am 10. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass
   1. die vorgeschriebenen Fristen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Erkenntnisses zu berechnen sind und
   2. die Rechtsgrundlagen lauten: „§ 58 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF,

   als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40,80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Jänner 2021, GZ: BHWLN-2020-101883/15-GM, wurde S.B. (im Folgenden: die Beschwerdeführer), aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung des angefochtenen Bescheids die nachträgliche Anzeige für die Errichtung einer zeltähnlichen baulichen Anlage im Ausmaß von ca. 6 x 8 Meter und einer Fristhöhe von 3 bis 4 Meter auf Grundstück Nr. x, KG S., Marktgemeinde S., einzubringen oder innerhalb einer Frist von drei Monaten auf eigene Kosten den vorigen Zustand unter Vorschreibung von durchzuführenden Maßnahmen wieder herzustellen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die gegenständliche bauliche Anlage (in der Folge: Objekt) ein anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Behebung des Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Der Beschwerdeführer wendete ein, dass aus dem Spruch die Verpflichtung für den Beschwerdeführer nicht erkennbar sei. Das Objekt sei nicht bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig. Die Außenabmessungen und die Lage seien völlig unklar.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 12. März 2021, eingelangt am 22. März 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen beizuziehen.

I.5. Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 9. August 2021 das Gutachten vom 13. August 2021, das den Parteien gemeinsam mit der Ladung für die für 10. September 2021 anberaumte mündliche Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt wurde, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung, in der die Beschwerdeverfahren LVwG-552053 und LVwG-500604 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden und an der die belangte Behörde und der beigezogene ASV teilnahmen, durch. Der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung blieben trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die gegenständliche zeltähnliche bauliche Anlage (Objekt) befindet sich auf dem außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindlichen Grundstück Nr. x, KG S., Marktgemeinde S., das im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland (Forstwirtschaft – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung) gewidmet ist. Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan und es ist keine „Sternchensignatur“ vorhanden.

Der Beschwerdeführer ist Pächter dieses Grundstückes. Es steht fest, dass die Eigentümerin des Grundstückes dieses Objekt nicht errichtet hat.

Das Objekt hat ein Ausmaß von ca. 5 m x 8 m. Die Traufenhöhe beträgt ca. 2 m und die Firsthöhe ca. 3 m. Es ist an der Ostseite ein, auf einen Spitz zulaufende „Erweiterung“ vorhanden.

Das Objekt steht zum Teil auf festem Waldboden und zum Teil auf einer Stahlkonstruktion, die über die Wasserfläche des Teichs ragt. Für die fachgerechte Ausführung sind daher jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich.

Auch für die Zeltkonstruktion selbst sind bautechnische Kenntnisse erforderlich, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind – und Schneelasten) zu bemessen und auch dahingehend auszuführen ist. Das Objekt ist überdeckt und allseits umschlossen.

Aufgrund der vorhandenen Höhe (zwischen ca. 2 und 3 m) kann es von Personen betreten werden.

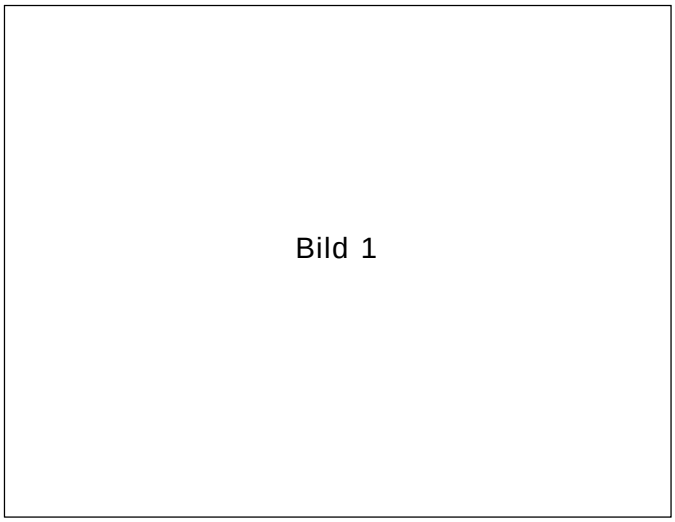


II.3. Das eingeholte Gutachten vom 13. August 2021 ist schlüssig und nachvollziehbar. Auch wenn der ASV das Grundstück nicht betreten konnte, so war es ihm aufgrund der Lage des Objektes, nämlich sehr nahe am Zaun, möglich, die Ausmaße aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und auch der unmittelbaren Nähe zum Objekt abzuschätzen.

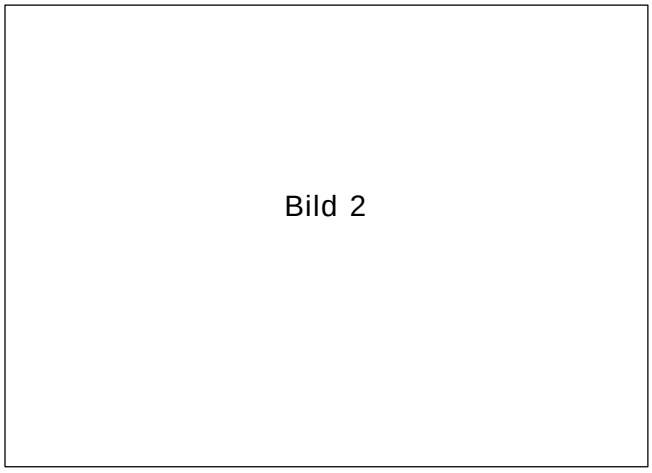


Dieses Gutachten wird daher dieser Entscheidung zu Grunde gelegt. Der Beschwerdeführer ist überdies nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idgF lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[...]
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle das Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
[...]“

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994, idgF:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:
[...]
Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]“

III.2. Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und 5 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens ohne die erforderliche Anzeige voraus.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen u.a. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Anzeigepflicht.

Das gegenständliche Objekt steht zum Teil auf festem Waldboden und zum Teil auf einer Stahlkonstruktion, die über die Wasserfläche des Teichs ragt. Für die fachgerechte Ausführung sind daher jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich.

Auch für die Zeltkonstruktion selbst sind bautechnische Kenntnisse erforderlich, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind – und Schneelasten) zu bemessen und auch dahin gehend auszuführen ist.

Das Objekt ist überdeckt und allseits umschlossen. Aufgrund der vorhandenen Höhe (zwischen ca. 2 und 3 m) kann es von Personen betreten werden.

Das gegenständliche Objekt ist daher ein Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013.

III.3. Das Objekt befindet sich auf dem außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindlichen Grundstück Nr. x, KG S., Marktgemeinde S., das im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland (Forstwirtschaft – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung) gewidmet ist. Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan und es ist keine „Sternchensignatur“ vorhanden.

Es besteht somit eine Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001, welche aber für das Objekt nicht vorliegt.

III.4. Der Beschwerdeführer führte ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige aus, weshalb der gegenständliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu Recht ergangen ist. Die festgelegten Fristen sind angemessen.

III.5. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass hinsichtlich Lage und Ausmaße des gegenständlichen Objektes keine Datums- und Zeitangaben sowie keine Angaben von Koordinaten vorliegen würden, so ist dem entgegen zu halten, dass dies nicht erforderlich ist. Der Spruch enthält eine Beschreibung (zeltähnliche bauliche Anlage), das ungefähre Ausmaß und die genaue Grundstücksangabe, weshalb er ausreichend konkret ist.

III.6. Der beigezogene ASV führte am 9. August 2021 einen Lokalaugenschein durch. Die Anwesenheit des Beschwerdeführers ist nicht zwingend vorgesehen.

Die beantragte Einvernahme des Beschwerdeführers war nicht möglich, da er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt von der mündlichen Verhandlung fernblieb (ebenso wie sein Rechtsvertreter).

III.7. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne (rechtskräftige) Kenntnisnahme ausgeführt wurde. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

III.8. Am 10. September 2021 wurde Spruchteil I. wie folgt mündlich verkündet:
„I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass
1. die vorgeschriebenen Fristen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Erkenntnisses zu berechnen sind und
2. die Rechtsgrundlagen lauten: „§ 58 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF,

als unbegründet abgewiesen.“

In der Niederschrift vom 10. September 2021 erfolgte im Spruchpunkt I. ein Tippfehler, da „§ 6 Abs. 1 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001“ und nicht „§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001“ angeführt ist. Auch aus den Entscheidungsgründen geht klar hervor, dass es sich konkret um einen Tatbestand des „§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001“ handelt, weshalb dieser offensichtliche Schreibfehler im gegenständlichen Spruchpunkt I. zu berichtigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer